

Die Kommission wird sich daher an die deutschen Behörden wenden, um den von der Frau Abgeordneten vorgebrachten Sachverhalt nachzuprüfen.

⁽¹⁾ ABl. L 62 vom 15.3.1993.

⁽²⁾ ABl. L 2 vom 5.1.2001.

(2002/C 205 E/239)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-0799/02
von Niels Busk (ELDR) an die Kommission

(14. März 2002)

Betrifft: Newcastle-Krankheit bei Kormoranen

Im September 2001 wurde im Rahmen eines Forschungsprojekts in Dänemark der ansteckende Viruserreger der Newcastle-Krankheit in der Probe eines Kormoran entdeckt.

Die geltenden Rechtsvorschriften in diesem Bereich sind in der Richtlinie 92/66/EWG⁽¹⁾ des Rates vom 14. Juli 1992 betreffend Geflügelzuchtbetriebe, Brieftauben sowie sonstige in Gefangenschaft gehaltene Vögel enthalten. Freilebende Wildvögel, beispielsweise Kormorane, sind hier nicht einbezogen, doch bei festgestellter Ansteckung teilt der betreffende Mitgliedstaat der Kommission die von ihm getroffenen Maßnahmen mit.

Die Richtlinie besagt auch, dass zusätzlich Mindestmaßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung der Newcastle-Krankheit für bestimmte andere als die in der Richtlinie genannten Arten vorzusehen sind.

Die Entdeckung der Newcastle-Krankheit bei dem Kormoran in Dänemark gibt zu folgenden Fragen Anlass:

- Wie viele Fälle von Newcastle-Krankheit bei Kormoranen wurden in den Mitgliedstaaten festgestellt, und wie werden sie bekämpft?
- Gelten die gleichen Leitlinien bei Ausbruch der Krankheit wie für Geflügelbetriebe, in denen der Bestand getötet wird, und wie sichert man sich gegen Ansteckung?
- Welche gemeinschaftlichen Maßnahmen wurden zur Bekämpfung der Newcastle-Krankheit bei Kormoranen getroffen?

⁽¹⁾ ABl. L 260 vom 5.9.1992, S. 1.

Antwort von Herrn Byrne Im Namen der Kommission

(22. April 2002)

Bei der Newcastle-Krankheit handelt es sich um eine Virusinfektion von Geflügel und frei lebenden Wildvögeln, auch Zug- und Wasservögeln. Die Erkrankung fällt sehr unterschiedlich aus, sie hängt von mehreren Faktoren ab, so von der Virulenz der beteiligten Virusstämme und von den Wirtsarten

Die Richtlinie 92/66/EWG des Rates vom 14. Juli 1992 über Gemeinschaftsmaßnahmen zur Bekämpfung der Newcastle-Krankheit trägt den besonderen Merkmalen dieser Krankheit Rechnung und bestimmt, in welchen Fällen Bekämpfungsmaßnahmen anzuwenden sind, beispielsweise im Falle einer schweren Geflügelerkrankung.

Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, der Kommission die bei frei lebenden Vögeln bestätigten Erkrankungen mitzuteilen. Nach den der Kommission vorliegenden amtlichen Angaben handelte es sich bei der Infektion mit der Newcastle-Krankheit in Dänemark im Jahr 2001 um die erste Mitteilung, die eine bestätigte Erkrankung bei Kormoranen betraf. Wissenschaftlichen Veröffentlichungen ist jedoch zu entnehmen, dass in den 1940er Jahren im Vereinigten Königreich (Schottland) eine Newcastle-Erkrankung von Kormoranen nachgewiesen worden ist.

Die Richtlinie sieht keine Maßnahmen zur Bekämpfung der Newcastle-Krankheit bei frei lebenden Wildvögeln vor. Mangels wissenschaftlicher Erkenntnisse darüber, inwieweit wild lebende Tiere in die Epidemiologie der Newcastle-Krankheit einzubeziehen sind, konnten bisher keine genauen Gemeinschaftsvorschriften festgelegt werden. Es ist deshalb Aufgabe der Mitgliedstaaten, die epidemiologische Lage vor Ort zu untersuchen und zu beschließen, welche Maßnahmen erfolgreich angewandt werden könnten.

(2002/C 205 E/240)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0805/02
von Eurig Wyn (Verts/ALE) an die Kommission

(21. März 2002)

Betrifft: Freizeitfischerei auf See und Überprüfung der gemeinsamen Fischereipolitik

Freizeitfischer in meinem Wahlkreis haben ihre Besorgnis über die Dezimierung der Fischbestände in ihren Meeresbereichen sowie die durch umweltschädliche kommerzielle Fischereipraktiken verursachten Umweltschäden zum Ausdruck gebracht.

Ist die Kommission auch der Meinung, dass die derzeitige Politik der EU den Belangen der Freizeitfischerei nicht Rechnung trägt, obwohl ein derartiges Konzept in Ländern wie USA, Australien, Neuseeland und Argentinien zu sichtbaren Erfolgen geführt hat?

Würde die Kommission der Auffassung zustimmen, dass in künftigen Vorschlägen für den Bereich der gemeinsamen Fischereipolitik (GFP) mehr getan werden sollte, um die von den Freizeitfishern vorgebrachten Argumente zu berücksichtigen? Im Rahmen der derzeitigen Politik wird der große kommerzielle Fischereisektor stark begünstigt.

Stimmt die Kommission schließlich auch der Auffassung zu, dass ein ausgewogenerer Ansatz bezüglich der Rechtsvorschriften im Fischereisektor erforderlich ist, um die Umweltschäden zu begrenzen und die Freizeitfischerei – einen Sport, der allein im Vereinigten Königreich von mehr als einer Million Menschen betrieben wird – zu schützen?

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission

(19. April 2002)

Die Kommission ist sich der Bedeutung der Freizeitfischerei und ihres Beitrags zur Lebensqualität in bestimmten Küstengebieten bewusst. Nach ihrer Auffassung wird diese Tätigkeit wegen der räumlichen Nähe und der fehlenden länderübergreifenden Dimension jedoch am besten durch die Mitgliedstaaten verwaltet.

Dies bedeutet aber nicht, dass die Kommission die Freizeitfischerei vernachlässigen sollte. In einigen Fällen hat sie eindeutig eine Gemeinschaftsdimension, etwa wenn die gefangenen Fischarten von der Gemeinschaft bewirtschaftet werden oder wenn die Freizeitfischer in nicht unerheblichem Maß zur Fischsterblichkeit bestimmter Bestände beitragen. In solchen Fällen kann nach Auffassung der Kommission ein Eingreifen der Gemeinschaft notwendig sein, um Maßnahmen zu treffen, die den Erfordernissen der Gemeinschaftspolitik gerecht werden.

Was die Einbeziehung der Freizeitfischer in die Entscheidungsprozesse der Gemeinschaft anbelangt, so ist die stärkere Beteiligung der Betroffenen einer der Schwerpunkte der Reform der Gemeinsamen Fischereipolitik. Wenn die Kommission also Initiativen im Bereich der Freizeitfischerei oder der Fischerei im Allgemeinen trifft, bei denen die Interessen dieses Personenkreises in besonderem Maße berührt sind, so werden die betreffenden Verbände mit Sicherheit angehört.
